



AMTSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Richter, Frank, Friedrich-Ebert-Anlage
16, 69117 Heidelberg 1234.534.38

g e g e n

die [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln, Abt. 126,
auf die bis zum 11.12.2006 eingereichten Schriftsätze
durch den Richter am Amtsgericht Heuck
im vereinfachten schriftlichen Verfahren
für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Begleichung der dem an sie gerichteten Abmahnungsschreiben seines Prozeßbevollmächtigten Frank R. K. Richter in Heidelberg vom 05.11.2006 beigefügten Rechtsanwaltsgebührenrechnung über insgesamt 532,90 € durch unmittelbare Zahlung an Rechtsanwalt Frank R. K. Richter, Friedrich-Ebert-Anlage 16, 69117 Heidelberg, freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen -.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag (ständige Rechtsprechung seit BGH GRUR 1973, 384) seine geltend gemachte Freistellung von der Begleichung der Kostenrechnung seines Prozeßbevollmächtigten vom 11.05.2006 über insgesamt 532,90 € verlangen.

Zunächst ist die Abmahnung der Beklagten durch den Kläger vom 11.05.2006 zu Recht erfolgt. Insoweit wird auf das in jeder Hinsicht zutreffende Vorbringen des Klägers in seiner Klagebegründung vom 21.09.2006 und in seinem Schriftsatz vom 30.10.2006 verwiesen.

Soweit die Beklagte erst mit Schreiben vom 22.05.2006 die Abmahnung mangels Beifügung einer schriftlichen Originalvollmacht des sie verfassten Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zurückgewiesen hat, ist diese Zurückweisung gemäß § 174 BGB nicht mehr „unverzüglich“ und damit unerheblich. Auf die formelle Wirksamkeit der sodann

mit Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 26.05.2006 vorgelegten Vollmachtsurkunde kommt es daher nicht an.

Da der in der streitgegenständlichen Rechtsanwaltsgebührenrechnung zugrunde gelegte Gegenstandswert von 6.000,00 € sowie die darin abgerechnete Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 angemessen erscheinen, hatte die Klage nach allem Erfolg.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Ziffer 11, 713 ZPO.

Heuck